

**Besungspreise:** Liechtenstein u. d. Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Uebersee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25.  
**Bestellungen** durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (075) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG.), Tel. (085) 6 14 74



**Anzeigenpreise:** Die 1spaltige Millimeterzeile  
 Inland 7 Rp. 20 Rp.  
 Angrenzendes Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 21 Rp.  
 Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag

# LIECHTENSTEINER VATERLAND

## ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz, Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen

### Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 22. Dezember 1953

(Fortsetzung)

#### 5. Frage der Umwandlung von liechtensteinischen Postbüros in Postämter.

Präsident D. S t r u b: In Weiterverfolgung des Traktandums haben wir nun die Frage der Umwandlung von liechtensteinischen Postbüros in Postämter zu behandeln. Hierzu schreibt uns die Kreispostdirektion in St. Gallen folgendes:

«Herrn Regierungschef!

Auf Ihre Anfrage vom 20. November abhin in oben vermerkter Angelegenheit gestatten wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

In der Schweiz werden Postbureaux mit 720 und mehr Verkehrspunkten zu Postämtern erhoben. Das Uebereinkommen über die Besorgung des Postverkehrs in Liechtenstein sieht eine solche Maßnahme für Poststellen in Liechtenstein nicht vor.

Das Begehren des Landtagsabgeordneten Herrn Andreas Vogt bezweckt, einer Anzahl Privatgehilfen und Privatgehilfinnen zu einer festen Anstellung beim Lande zu verhelfen und diese auch der Versicherungskasse zu unterstellen. Für Schaan und Vaduz kämen hierfür 6 Gehilfinnen und 1 Bureaugehilfe sowie ein Stundenaushelfer in Frage. Diese acht Bediensteten müßten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes verbeamtet und nach den Ansätzen dieses Gesetzes besoldet werden. Wir haben die Auswirkungen der Hebung der beiden Bureaux in Aemter errechnet und geben Ihnen diese unter Nebenanstellung der bisherigen Ordnung bekannt:

a) Vaduz	bisherige	neue
Gehalt als Posthalter inkl. Hilfspersonal	42 160.—	
Besoldung als Postverwalter V. Klasse		12 768.—
3 Gehilfinnen		16 915.—
1 Bureaugehilfe		6 270.—
1 Stundenaushelfer		5 100.—
<b>Total</b>	<b>Fr. 42 160.—</b>	<b>41 053.—</b>
b) Schaan		
Gehalt als Posthalter inkl. Hilfspersonal	29 760.—	
Besoldung als Postverwalter VI. Klasse		11 664.—
3 Gehilfinnen		18 054.—
<b>Total</b>	<b>Fr. 29 760.—</b>	<b>29 718.—</b>

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß die Ausgaben des Landes für die Besorgung des Postdienstes sich nach beiden Varianten fast gleich bleiben. Die Vergütungen des heutigen Privatpersonals würden auf Kosten des Gehaltes der beiden Stelleninhaber etwas größer. Andererseits hätte das Land für das heutige Privatpersonal, wenn es verbeamtet würde, nicht unbedeutende Einkaufssummen und Beiträge in die Versicherungskasse zu leisten.

Wie uns bekannt ist, hat man in Liechtenstein kein großes Interesse daran, das Staatspersonal zahlenmäßig stark anwachsen zu lassen. Das ist, soweit es sich um Postpersonal handelt, um so begreiflicher, weil es sich zur Hauptsache um weibliches Personal handelt. Dem Wunsche des Landtagsabgeordneten Vogt könnte jedoch in der Weise entgegengekommen werden, daß man von der Umwandlung der Bureaux Schaan und Vaduz in Aemter absieht, aber bei den beiden Bureaux an Stelle einer Privatgehilfin einen vom Lande besoldeten Bureaugehilfen anstellt.

Abg. Andreas Vogt: Wenn ich anlässlich der letzten Landtagssitzung diese Anregung gemacht habe, so möchte ich diese auch noch kurz begründen. — Die Kreispostdirektion in St. Gallen bestätigt meine seinerzeitigen Ausführungen, daß in der Schweiz jene Postbüros zu Postämtern ernannt werden, die über 720 Verkehrspunkte ausweisen. Es befremdet mich aber, aus dem Schreiben der Kreispostdirektion in St. Gallen entnehmen zu müssen, daß diese Handhabung in Liechtenstein keine Anwendung finden soll. Es befremdet mich dies aus dem Grunde, weil wir

in anderen Belangen den schweizerischen Vorschriften über das Postwesen vollumfänglich unterstellt sind.

Meine Anregung entspringt hauptsächlich aus der Feststellung, daß bei Stoßbetrieben in den Postbüros in Vaduz und Schaan die Leute mindestens 5 bis 10 Minuten, bzw. geraume Zeit warten müssen, bis sie zur Bedienung an die Reihe kommen. Ich könnte mir vorstellen, daß zur Verhinderung dieser unangenehmen Zustände die weiblichen Arbeitskräfte eher im internen Betrieb als an den Schaltern beschäftigt werden. Damit will ich nicht anregen, daß die weiblichen Arbeitskräfte voll ausgeschaltet werden sollen, sondern daß Angestellte in das Postwesen hineinkommen, die den heutigen Anforderungen voll entsprechen können. Der größte Gewinner an einem immer weiter verbesserten Postbetrieb ist der Postbenützer, also wir alle. Ich könnte mir z. B. vorstellen, daß im Zuge der Neuordnung die Reserveschalter in Vaduz und Schaan mehr geöffnet werden müßten. Die zukünftigen Verwalter würden für diese Verbesserung um so eher zu haben sein, wenn es nicht mehr um ihr Geld geht, d. h. nicht mehr so viele Privatangehörige stellen, sondern Beamte verwendet werden. Damit schließe ich vorläufig meine Ausführungen.

Abg. Dr. Ivo Beck: Bezüglich der Anwendung des schweizerischen Postgesetzes befremdet mich das Schreiben der Kreispostdirektion ebenfalls. Es ist eigenartig, daß sich die Kreispostdirektion immer auf das Abkommen stützt, wenn es zu ihren Gunsten ausgelegt werden soll, wie in einem früheren Fall, wo sie einfach über das Postabkommen hinweggegangen ist. Die Kreispostdirektion übertreibt wahrscheinlich Artikel 2 des Uebereinkommens zwischen der fürstlichen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telefonverkehrs. Dort heißt es ausdrücklich: «Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften (damit sind die internen Vorschriften gemeint, die Reglemente der Postverwaltung usw.) über das Post-, Telegraphen- und Telefonwesen, sowie die Verträge und Uebereinkommen mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz». Auf Grund dieser Bestimmungen ist mir unbegreiflich, daß die Kreispostdirektion eine solche Stellungnahme einnehmen kann.

Abg. Dr. Alois Vogt: Wenn man dieses bereits zweimal bemängelte Schreiben liest, so kommt man nicht um den Eindruck herum, daß das Schreiben eine abgekartete Sache ist. Die Herren von der Postdirektion haben sich in der letzten Zeit allerhand erlaubt. Sie haben absolut im Gegensatz zur Vereinbarung eine Beamtenstelle besetzt, ohne den Vorschlag der Regierung abzuwarten. Ohne abzuwarten, ob die Regierung stillschweigend oder ausdrücklich einen Vorschlag unterläßt, d. h. auf einen solchen verzichtet, oder ob sie den Vorschlag noch machen will. Sie hat in einem anderen Fall — absolut im Gegensatz zum Uebereinkommen — einen Beamten abgelehnt unter Berücksichtigung seiner sogenannten politischen Vergangenheit. Meine Herren, gemäß dem Postübereinkommen hat die Regierung das Vorschlagsrecht und das Beststellungsrecht die Postdirektion. Die Postdirektion kann aus dienstlichen Gründen, d. h. bei besserer Qualifikation, über den Vorschlag der Regierung hinweggehen. Sie kann aber niemals — und dagegen wehren wir uns mit aller Entschiedenheit — niemals politische Erwägungen irgendwelcher Art bei einer Anstellung in Liechtenstein in den Vordergrund stellen. Das geht sie nichts an. Wenn unsere Regierung nicht weiß, was sie zu tun hat, ob sie nun diese oder jene Ueberlegung bei einer Anstellung anzustellen hat, dann hat die Postdirektion nicht als Ersatz dafür einzuspringen. Wenn die Regierung jemanden vorschlägt oder befürwortet, dann weiß sie, was sie tut, und der Herr Kreispostdirektor in St. Gallen oder der Generalpostdirektor in Bern hat kein Recht, ohne dienstliche Erwägung anders

zu entscheiden, als die Regierung vorschlägt. Dies möchte ich zunächst einmal vorausschicken.

Das Schreiben bewegt sich so ungefähr in dem Rahmen, wie wir es die letzte Zeit einige Male von den Herren in St. Gallen leider gewöhnt worden sind. Wenn es darum geht, irgendeine Vorschrift, die ihnen paßt, bei uns durchzusetzen — auch zu Lasten unserer Kosten —, dann wird es gemacht unter Berufung auf die Vorschriften. Wenn andere auf die Vorschriften in der Schweiz bezügl. der Posthalterstellen und Postämter hinweisen, dann existieren diese Vorschriften plötzlich nicht mehr, weil sie nicht expressis verbis im Uebereinkommen sind. Es sind viele andere Vorschriften, die die Herren anwenden, auch nicht im Uebereinkommen, aber es sind Vorschriften auf Grund des Uebereinkommens. Nach meiner Auffassung reden wir hier eigentlich über Dinge, über die man im Landtag nicht reden sollte, denn die Herren Postdirektoren und Generalpostdirektoren hätten schon längst dafür zu sorgen gehabt, daß die Vorschriften bezüglich der Postämter und Posthalterstellen eingehalten werden. Das ist ihre Pflicht, und nicht ein laihmes Schreiben, das dem Problem aus dem Wege geht.

Warum wir uns im Landtag mit der Sache befassen, hat seine ganz besonderen Hintergründe. Es ist vielleicht notwendig, den Herren Abgeordneten zunächst einmal den Begriff Postamt und Posthalterstelle auseinanderzulegen. Die Posthalterstellen sind ein Zwitterding zwischen einer privaten Pacht der Post und einem Staatsauftrag. Der Postmeister wird bezahlt nach Verkehrsnoten, bekommt im einen Fall Fr. 52 000.— und im anderen Fall Fr. 29 000.—. Es ist der Unternehmer. Aus diesem Geld, das er auf Grund der Verkehrsnoten erhält, hat er sich seinen eigenen Gehalt zu bezahlen, hat seine Beamten, seine Beamtinnen und die sonstigen Unkosten zu bezahlen. Er ist ein rein privater Unternehmer dem ganzen Charakter nach, auch wenn er in einem öffentlichen Auftrag handelt. Diese Lösung einer Posthalterstelle hat ihre guten Gründe. Es gibt viele Posthalterstellen in der Schweiz und auch in Liechtenstein, die den Posthalter nicht vollständig ernähren konnten. Infolgedessen war der Mann auf einen Nebenverdienst angewiesen. Deshalb hat man es ihm ermöglicht, aus diesem Betrieb einen Familienbetrieb zu machen. Jemand muß ja den ganzen Tag am Postschalter sein. Wenn man den Posthalter dafür nicht voll entschädigen kann, muß man ihm zugestehen, daß er daneben noch einem anderen Verdienst nachgeht. Um dies zu ermöglichen, hat man diese Form der Posthalterstelle, also praktisch der Pacht der Post zu bestimmten Ansätzen, gemacht, damit der Inhaber in der Lage ist, einen Familienbetrieb daraus zu machen — seine Frau oder sein Sohn können an den Schaltern kommen, und die Leute zu bedienen, aber er ist selbstverständlich verantwortlich. Er kann aber nebenher noch einem anderen Verdienst nachgehen. Das ist im wesentlichen der Grund, warum man Posthalterstellen eingeführt hat und nicht ausschließlich Postämter, wie in der Schweiz ja bei jedem größeren Verkehr ein Postamt existiert. Der Unterschied vom Postamt zur Posthalterstelle besteht dann darin, daß im einen Fall eben eine private Entschädigung erfolgt und im anderen Fall ist der Postmeister ein Staatsbeamter zu einem ganz bestimmten Gehalt. Er hat seine Stunden abzusetzen, unter seiner Verantwortung wickelt sich alles ab — er hat natürlich auch einen größeren Gehalt, weil er auch mehr Verantwortung hat als seine Beamten — aber er hat einen geordneten Beamtenbetrieb auch für sich persönlich einzuhalten. Und die Beamten werden nicht mehr von ihm bezahlt, sondern vom Staat direkt. Er kommt dabei also sicherlich nicht zu kurz, außer er hätte als Posthalter die Leute ausgenützt und ihnen den gerechten Lohn nicht gegeben. Das nehmen wir aber von unseren Postmeistern nicht an; wir nehmen an, daß sie den bei ihnen beschäftigten Leuten den gerechten Lohn gegeben haben. Bei einer Umwandlung in ein Postamt würde der Posthalter keinerlei Schaden davontragen.

Für uns ist aber das Problem folgendes: Wir haben eine Verfassungsbestimmung, wonach jede neue Beamtenstelle — nach Art. 11 der Verfas-

#### Wir bitten

auch heute wieder, Spenden für die schwer heimgesuchten Lawnengeschädigten in Vorarlberg auf unser Postcheckkonto einzubehalten. Gott wird alle Helfer belohnen!

sung — der Zustimmung des Landtages bedarf. Das ist eines. Dann heißt es im Artikel 31: «Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich». Das heißt, es dürfen keine Institutionen geschaffen werden, die dieser Gleichstellung in der Erwerbung öffentlicher Aemter widersprechen. Nun haben wir bei der Post die sonderbare Einteilung, die Posthalterstellen Vaduz und Schaan hätten schon längst Postämter werden müssen. In Vaduz z. B. haben wir einen Beamten — das mißgönne ich ihm nicht, es ist ein tüchtiger junger Mann — aber diese Beamtenstelle wurde geschaffen und im Landtag weiß niemand etwas davon. Nach Artikel 11 der Verfassung darf nur der Landtag neue Beamtenstellen schaffen. Wenn die Postdirektion dies machen will, hat sie durch die Regierung an den Landtag zu gelangen und hat von ihm die Erlaubnis einzuholen, in Vaduz oder Schaan eine Beamtenstelle zu schaffen und auszusprechen. Nach unserem Beamtengesetz ist jede Beamtenstelle, die frei oder neu geschaffen wird und jede Angestelltenstelle öffentlich auszuschreiben, d. h. jeder liechtensteinische Staatsbürger kann sich — sofern die Voraussetzungen vorhanden sind — nach Art. 11 um diese Stelle bewerben. Nun haben wir die sonderbare Einrichtung gerade bei diesen Postämtern, die unsere größten Postämter sind, daß der ganze Nachwuchs vom Herrn Postmeister selbst herangezogen wird. Eines schönen Tages sind Angestellte da, der junge Mann ist sogar Beamter; kein Mensch kümmert sich darum, ob das Gesetz und die Verfassung gewahrt sind. Dem wollen wir nun Abhilfe schaffen. Wir wollen entsprechend den Vorschriften, an die sich die Herren Postdirektoren genau so zu halten haben wie in der Schweiz, diese Posthalterstellen zu Postämtern erhöhen. Das haben aber nicht wir zu tun, sondern die Herren in St. Gallen und Bern, damit die Beamten, die dort angestellt werden oder angestellt sind, gemäß Art. 31 der Verfassung sich öffentlich um die Stelle bewerben können, weil es Staatsstellen sind.

Das ist die eine Sorge, die wir haben. Die andere Sorge ist die Nachwuchsfrage. Wir können es nicht zulassen, daß der Privatunternehmer — ganz gleichgültig, wie er heißt, ob er Bürgerpartei oder Unionler ist — über seine Nachfolge entscheidet, daß er darüber entscheidet, wer angestellt wird. Heute ist es aber praktisch so, da die großen Postämter ja Posthalterstellen sind. Nun haben wir das Groteske, und dies sagt uns das Schreiben nicht, diesen undenklichen und unmöglichen Zustand, daß wir hier Posthalterstellen haben und die dort bediensteten Leute sind Staatsangestellte. Wir haben also hier die klare und eindeutige Konsequenz zu ziehen, schaffen wir das aufrechtens, was diesem Zustand entspricht, damit unsere Behörden und damit unser Landtag entsprechende Verfassung und Gesetz seine Einflußnahme auf die Bestellung ihrer eigenen Staatsangestellten noch geltend machen kann. Das ist das Problem! Deswegen ärgert mich die laihme Art, wie die Postdirektion über dieses wesentliche und für uns entscheidende Problem — das auch ein Verfassungsproblem ist und ein Problem der Einhaltung des Gesetzes — einfach hinweggeht und es frischfröhlich zuläßt, daß Staatsangestellte angestellt werden im Rahmen einer Posthalterstelle. Entweder oder! Entweder sind alle Untergebenen Privatangestellte, dann soll sie der Postmeister selbst anstellen, oder sie sind Staatsangestellte, dann hat die Ausschreibung nach Recht und Gesetz zu erfolgen. Dafür werden wir besorgt sein. Wir können nicht dulden, daß Staatsangestellte in einem privaten Betrieb untergebracht sind.

Abg. Oswald Bühler: Es ist so, wie der Herr Abg. Andreas Vogt erklärt hat, es geht lediglich darum, Staatsstellen zu schaffen, damit